



IBM International Passport Advantage Express Vertrag

Teil 1 – Allgemeine Bedingungen

Die Bestimmungen des IBM International Passport Advantage Express Vertrags (nachfolgend "Vertrag" genannt) regeln den Erwerb bestimmter "berechtigter Produkte" von IBM oder einem Reseller. "Berechtigte Produkte" umfassen im Handel erhältliche IBM Programme, bestimmte Programme, die einer Lizenzvereinbarung Dritter für Endbenutzer unterliegen (nachfolgend "Nicht-IBM Programme" genannt), Unterstützung für bestimmte Nicht-IBM Programme und IBM Programme, die im Rahmen der Bedingungen der Internationalen Nutzungsbedingungen für Programme ohne Gewährleistung lizenziert werden (nachfolgend "ausgewählte Supportleistungen" genannt), Berechtigungen für die vermehrte Nutzung eines Programms, IBM Trade-ups, Trade-ups anderer Hersteller, jährliche IBM Software Maintenance-Verlängerungen, IBM Software Maintenance Reinstatements (Wiedereinsetzung) sowie jährliche Software Maintenance-Verlängerungen Dritter, Software Maintenance Reinstatements Dritter und Verlängerungen ausgewählter Supportleistungen.

Der Kunde stimmt diesen Bestimmungen durch den Erwerb des berechtigten Produkts von IBM oder einem Reseller zu. Das "Wirksamkeitsdatum" dieses Vertrags ist das Datum der Annahme der Bestellung des berechtigten Produkts direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden durch IBM. Dieser Vertrag, dazugehörige Dokumente, die in Verbindung mit diesem Vertrag erstellt werden, d. h. Anlagen, Berechtigungsnachweise (Proof of Entitlement = PoE) und Rechnungen (nachfolgend "zugehörige Dokumente" genannt), stellen den vollständigen Vertrag im Hinblick auf diesen Geschäftsvorgang dar und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf Passport Advantage Express. Falls sich Bedingungen in verschiedenen Dokumenten widersprechen, haben die Bedingungen eines zugehörigen Dokuments Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags. Die Abschnitte der Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete der IBM (nachfolgend "IPLA" genannt): "Haftungsbegrenzung", "Allgemeines" und "Geltendes Recht, Rechtsprechung und Schiedsverfahren", einschließlich der zugehörigen länderspezifischen Bedingungen, sind ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags und sind mit folgenden Änderungen durch Bezugnahme auf dieselben in diesen Vertrag eingeschlossen:

1. Der Begriff "Programm" wird durch den Begriff "berechtigtes Produkt" ersetzt.
2. Sofern in der Ziffer "Haftungsbegrenzung" der IPLA nicht abweichend festgelegt, ist die Haftung begrenzt auf den Betrag aller tatsächlichen direkten Schäden bis zu den Gebühren für das Programm, das Gegenstand des Anspruchs ist. Für eine Lizenz mit fester Laufzeit sind dies die Gebühren für einen Zeitraum von 12 Monaten.
3. Die Bestimmung "Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen unterliegen dem Recht des Landes, in dem die Programmlizenz erworben wurde." wird durch folgende Bestimmung ersetzt: "Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem der Vertrag erfüllt wird, oder mit Zustimmung von IBM in dem Land, in dem das berechtigte Produkt produktiv genutzt wird.", wobei Lizenzen nur so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist.
4. Wenn der Kunde gemäß einer Lizenzvereinbarung für ein IBM Programm berechtigt ist, das Programm auf einen Dritten zu übertragen, muss der Dritte (in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen) sein Einverständnis mit den Lizenzbedingungen erklären. Bei der Übertragung des Programms muss der Kunde eine gedruckte Version dieses Vertrags, einschließlich des entsprechenden Berechtigungsnachweises und LIs des Programms, beifügen. Nach der Übertragung ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung des Programms berechtigt.
5. Der Satz "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Kunde die Programmlizenz erworben hat" im Unterabschnitt "Geltendes Recht" wird durch folgenden Satz ersetzt: "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Vertrag erfüllt wird".

Eine Ausfertigung der vollständigen IPLA ist im Internet unter ibm.com/software/sla erhältlich.

Zieht IBM ein Programm oder eine Programmversion aus dem Vertrieb zurück, ist der Kunde nicht berechtigt, das Programm bzw. die Programmversion ab dem Wirksamkeitsdatum der Zurückziehung ohne die schriftliche Zustimmung von IBM, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf, über den bisherigen Berechtigungsumfang hinaus zu nutzen.

Unter einem "Programm" versteht man, einschließlich des Originals und aller vollständigen oder teilweisen Kopien, 1) maschinenlesbare Anweisungen und Daten, 2) Komponenten, 3) audiovisuelles Material (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Grafiken), 4) zugehöriges Lizenzmaterial und 5) Lizenznutzungsdokumente oder -schlüssel und Dokumentationen.

1. Berechtigte Produkte

Berechtigte Produkte können ausschließlich innerhalb des "Unternehmens" des Kunden genutzt werden. Ein Unternehmen ist jede juristische Person, die an dem eingetragenen "Standort" des Kunden mit einer Beteiligung von mehr als 50 % beteiligt ist, an der eine Beteiligung durch den eingetragenen Standort des Kunden von mehr als 50 % besteht oder die mit dem eingetragenen Standort des Kunden über die Muttergesellschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 % verbunden ist. Ein Standort ist ein definierter Unternehmensteil, wie z. B. ein tatsächlicher Unternehmensstandort oder ein Bereich innerhalb des Unternehmens des Kunden (z. B. eine Abteilung, ein Geschäftsbereich, eine Tochtergesellschaft oder eine Kostenstelle, die der Kunde IBM oder dem Reseller nennt). Es ist untersagt, diese berechtigten Produkte zur Bereitstellung von kommerziellen Hosting- oder anderen kommerziellen IT-Services für Dritte zu nutzen. Wenn durch die Übertragung eines berechtigten Produkts in ein anderes Land Steuern, Abgaben oder Gebühren entstehen (einschließlich Quellensteuern, Gebühren, Zollgebühren und sonstiger Abgaben für den Import und Export dieser berechtigten Produkte), trägt der Kunde alle entsprechenden Steuern, Abgaben oder Gebühren. Ausgenommen sind Steuern basierend auf dem Nettogewinn von IBM.

Falls von IBM nicht abweichend vereinbart, werden Nicht-IBM Programme und Software Maintenance Dritter **ohne jegliche Gewährleistung** bereitgestellt. Andere Hersteller, Entwickler, Lieferanten oder Herausgeber können dem Kunden gegenüber jedoch eigene Gewährleistungen übernehmen.

1. IBM Programme

Berechtigungsnachweis: Die Nutzungsberechtigung für ein Programm ist in einem Berechtigungsnachweis von IBM enthalten (Proof of Entitlement = PoE). Die Messgröße für den Umfang der Nutzungsberechtigung beinhaltet beispielsweise die Anzahl an Kopien, Prozessoren oder Benutzern, ohne auf diese beschränkt zu sein. Dieser Berechtigungsnachweis ist, zusammen mit der entsprechenden bezahlten Rechnung oder der Kaufbestätigung des Kunden, der Nachweis der Nutzungsberechtigung des Kunden. Während der Laufzeit dieses Vertrags und während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Vertragsende hat IBM das Recht, die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags durch den Kunden am Standort des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu überprüfen. IBM wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden so wenig wie möglich zu stören. IBM kann nach vorheriger Zustimmung des Kunden auch einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Eine solche Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Versionen und Plattformen: Der Kunde ist berechtigt, Programme und die zugehörige Benutzerdokumentation in jeder auf dem Markt verfügbaren nationalen (NL) Sprachversion entsprechend seinem Berechtigungsnachweis zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Programme, die er im Rahmen dieses Vertrags erwirbt, auf allen Plattformen oder Betriebssystemen zu nutzen, für die von IBM derzeit unter Passport Advantage Express Programmcode zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt jedoch nicht für Programme, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als plattform- oder betriebssystemspezifisch angegeben sind.

IBM Trade-ups: Lizenzen für bestimmte Programme, die berechtigte IBM Programme ersetzen, können gegen eine reduzierte Gebühr erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die ersetzten IBM Programme nach der Installation der Ersatzprogramme nicht weiter zu verwenden.

Trade-ups anderer Hersteller: Lizenzen für bestimmte Programme, die berechtigte Nicht-IBM Programme ersetzen (vgl. Unterabschnitt **2. Nicht-IBM Programme**), können gegen eine reduzierte Gebühr erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die ersetzten Nicht-IBM Programme nach der Installation der Ersatzprogramme nicht weiter zu verwenden.

Lizenz: Für IBM Programme, die im Rahmen dieses Vertrags erworben werden, gelten die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete der IBM (IPLA). Falls sich die Bedingungen dieses Vertrags und die Bedingungen der IPLA, einschließlich des jeweiligen License Information-Dokuments (nachfolgend "LI" genannt), widersprechen, haben die Bedingungen dieses Vertrags Vorrang. Die IPLA und die LIs sind im Internet unter ibm.com/software/sla verfügbar.

2. Nicht-IBM Programme

Lizenz: Für die Lizenzierung eines Nicht-IBM Programms, das im Rahmen dieses Vertrags erworben wird, gelten die Bedingungen der zugehörigen Lizenzvereinbarung Dritter für Endbenutzer. Falls sich Bedingungen dieses Vertrags und der Lizenzvereinbarung Dritter für Endbenutzer widersprechen, haben die Bedingungen dieses Vertrags Vorrang. IBM ist keine Vertragspartei der Lizenzvereinbarung Dritter für Endbenutzer und übernimmt darunter keinerlei Verpflichtungen.

3. Software Maintenance und ausgewählte Supportleistungen

(a) Software Maintenance

Für jedes gemäß IPLA lizenzierte IBM Programm stellt IBM Software Maintenance (nachfolgend "IBM Software Maintenance" genannt) bereit. IBM stellt keine IBM Software Maintenance für Nicht-IBM Programme oder Programme zur Verfügung, die gemäß den Internationalen Nutzungsbedingungen für Programme ohne Gewährleistung lizenziert werden (nachfolgend insgesamt "ausgewählte Programme" genannt). Ggf. erbringt eine dritte Partei Software Maintenance (nachfolgend "Software Maintenance Dritter") im Rahmen von Nicht-IBM Programmlizenzen gemäß den Bedingungen dieser dritten Partei. Im Rahmen dieses Vertrags bezeichnet "Software Maintenance" sowohl IBM Software Maintenance als auch Software Maintenance Dritter.

IBM Software Maintenance gilt ab dem Datum des Erwerbs der Programmlizenzen bis zum letzten Tag des entsprechenden Monats im Folgejahr, es sei denn, das Datum des Erwerbs ist der Monatserste, dann endet die Gültigkeit am letzten Tag des vorhergehenden Monats im Folgejahr.

Während der Gültigkeit von IBM Software Maintenance für eine IBM Programmlizenz:

- (i) stellt IBM dem Kunden bei Verfügbarkeit die aktuellsten im Handel erhältlichen Versionen, Releases oder Updates zur Verfügung und berechtigt ihn zu deren Verwendung.
- (ii) erhält der Kunde Unterstützung bei 1) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie 2) bei codebedingten Fragen (nachfolgend "Unterstützung" genannt). Diese Unterstützung für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines Programms ist nur verfügbar, bis IBM oder die dritte Partei die Unterstützung für die entsprechende Version oder das entsprechende Release des Programms zurückzieht. Wenn die Unterstützung zurückgezogen wird, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des Programms vornehmen, um weiterhin Supportleistungen zu erhalten. Die IBM "Software Support Lifecycle"-Richtlinie ist unter ibm.com/software/info/supportlifecycle/ verfügbar.
- (iii) Die IBM Unterstützung wird telefonisch bzw. bei Verfügbarkeit auf elektronischem Weg erbracht und kann ausschließlich von Mitarbeitern des technischen IS-Supports (Information Systems) des Kunden während

der üblichen Geschäftszeiten (veröffentlichte Geschäftszeiten) des entsprechenden IBM Support Centers angefordert werden. (Diese Supportleistung wird nicht für Endbenutzer erbracht.) Unterstützung für Fehlerklasse 1 wird jeden Tag im Jahr rund um die Uhr erbracht. Einzelheiten sind im IBM Software Support Handbook unter ibm.com/software/support zu finden.

- (iv) kann IBM Remotezugriff auf das System des Kunden anfordern, damit bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung bereitgestellt werden kann. Der Kunde bleibt für den angemessenen Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich, wann immer IBM mit seiner Zustimmung darauf zugreift.

IBM Software Maintenance wird nicht erbracht für 1) das Design und die Entwicklung von Anwendungen, 2) den Einsatz von IBM Programmen außerhalb der spezifizierten Betriebsumgebung oder 3) bei Fehlern, die von Produkten verursacht werden, für die IBM im Rahmen dieses Vertrags nicht verantwortlich ist.

(b) Ausgewählte Supportleistungen

Ausgewählte Programme, die für ausgewählte Supportleistungen berechtigt sind, sind unter ibm.com/lotus/PASelectedSupportPrograms aufgeführt.

Ausgewählte Supportleistungen gelten ab dem Datum der Annahme der Bestellung des Kunden für diese Supportleistungen durch IBM und enden am letzten Tag des entsprechenden Monats im Folgejahr, es sei denn, das Datum der Annahme der Bestellung des Kunden durch IBM ist der Monatserste, dann endet die Gültigkeit am letzten Tag des vorhergehenden Monats im Folgejahr.

Während der Laufzeit ausgewählter Supportleistungen für ein ausgewähltes Programm:

- (i) stellt IBM dem Kunden ggf. von IBM entwickelte Fehlerkorrekturen für ausgewählte Programme zur Verfügung.
- (ii) erhält der Kunde Unterstützung bei 1) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie 2) bei codebedingten Fragen. Ausgewählte Supportleistungen für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines Programms sind nur verfügbar, bis IBM die ausgewählten Supportleistungen für die entsprechende Version, das entsprechende Release oder die entsprechende Änderung des Programms zurückzieht. Wenn diese ausgewählten Supportleistungen zurückgezogen werden, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des Programms vornehmen, um weiterhin Supportleistungen zu erhalten. Die IBM "Software Support Lifecycle"-Richtlinie gilt nicht für ausgewählte Supportleistungen.
- (iii) kann IBM dem Kunden Unterstützung bei Design und Entwicklung von Anwendungen gemäß dessen Subscription-Level bereitstellen.
- (iv) kann IBM abhängig vom Standort und dem erworbenen Subscription-Level des Kunden telefonische und elektronische Unterstützung bereitstellen. Diese Unterstützung wird ausschließlich Mitarbeitern des technischen IS-Supports (Information Systems) des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten (veröffentlichte Geschäftszeiten) des entsprechenden IBM Support Centers bereitgestellt. Einzelheiten zu ausgewählten Supportleistungen sind im IBM Software Support Handbook unter ibm.com/software/support zu finden.
- (v) kann IBM Remotezugriff auf das System des Kunden anfordern, damit bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung bereitgestellt werden kann. Der Kunde bleibt für den angemessenen Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich, wenn IBM mit seiner Zustimmung darauf zugreift.

IBM gewährleistet, dass IBM Software Maintenance und ausgewählte Supportleistungen fachmännisch und sachgerecht erbracht werden. Die beschriebene Gewährleistung ist abschließend und ersetzt sämtliche sonstigen ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen, einschließlich der stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen zur Handelsüblichkeit und zur Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck, ohne hierbei auf diese beschränkt zu sein.

IBM stellt unter diesem Vertrag keine Lizenzen für ausgewählte Programme zur Verfügung.

(c) Automatische jährliche Verlängerung von Software Maintenance und ausgewählten Supportleistungen

Der "Jahrestag" ist der erste Tag des Monats, der auf den Jahrestag des Wirksamkeitsdatums folgt, es sei denn, das Wirksamkeitsdatum fällt auf einen Monatsersten, dann ist der Jahrestag des Wirksamkeitsdatums der Jahrestag selbst.

Der Kunde kann seine ablaufende Software Maintenance oder ablaufende ausgewählte Supportleistungen nach schriftlicher Zustimmung zur Verlängerung (z. B. Bestellschein, Bestellschreiben, Auftrag) vor dem Ablaufdatum in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen verlängern.

Wenn IBM vor dem Ablaufdatum keine Zustimmung erhält, werden ablaufende Software Maintenance und ausgewählte Supportleistungen automatisch bis zum nächsten Jahrestag im Rahmen der Vertragsbedingungen und zu den dann geltenden Verlängerungsgebühren verlängert, es sei denn, IBM erhält vor dem Ablaufdatum direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden die schriftliche Benachrichtigung des Kunden, dass er keine Verlängerung wünscht. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der anfallenden Verlängerungsgebühren.

Wenn der Kunde vorzieht, die Software Maintenance weder für einzelne noch für alle Programmlizenzen zu verlängern, aber zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme von Software Maintenance wünscht, muss er

ggf. gesondert IBM Software Maintenance Reinstatements (Wiedereinsetzung) oder Software Maintenance Reinstatements Dritter erwerben.

- (d) Einstellung von Software Maintenance oder ausgewählten Supportleistungen für ein bestimmtes Programm
Wenn IBM oder ggf. die dritte Partei die Software Maintenance oder die ausgewählten Supportleistungen für ein bestimmtes Programm einstellt, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass

- (i) eine Verlängerung der Software Maintenance oder der ausgewählten Supportleistungen für dieses Programm nicht mehr möglich ist und
- (ii) bei bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung erfolgter Verlängerung der IBM Software Maintenance für die IBM Programmlicenz oder der ausgewählten Supportleistungen für eine ausgewählte Programmlicenz IBM nach Ermessen entweder bis zum Ende des entsprechenden Gültigkeitszeitraums weiterhin IBM Software Maintenance oder ausgewählte Supportleistungen erbringen wird oder der Kunde eine anteilmäßige Rückerstattung erhalten kann. Hat der Kunde die Software Maintenance Dritter für das Nicht-IBM Programm bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung verlängert, wird die dritte Partei dem Kunden weiterhin Software Maintenance für die Nicht-IBM Programmlicenz bis zum Ende des entsprechenden Gültigkeitszeitraums erbringen oder der Kunde kann eine anteilmäßige Rückerstattung erhalten.

4. Lizenzierung mit fester Laufzeit

Als Option lizenziert IBM bestimmte Programme für eine "feste Laufzeit". "Feste Laufzeit" bedeutet, dass es sich bei der Laufzeit der Lizenz um die begrenzte Laufzeit handelt, die von IBM im Berechtigungsnachweis für das jeweilige Programm festgelegt wurde und die an dem Tag beginnt, an dem IBM die Bestellung des Kunden annimmt, oder an dem Tag nach dem Ende einer vorherigen festen Laufzeit.

Jede Lizenz mit fester Laufzeit umfasst Software Maintenance, die bis zum Ablauf der festen Laufzeit erbracht wird.

- (a) Automatische Verlängerung von Lizenzen mit fester Laufzeit

Der Kunde kann seine ablaufende Lizenz mit fester Laufzeit nach schriftlicher Zustimmung zur Verlängerung (z. B. Bestellschein, Bestellschreiben, Auftrag) vor dem Ablaufdatum in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen verlängern.

Wenn IBM vor dem Ablaufdatum keine Zustimmung erhält, werden ablaufende Lizenzen mit fester Laufzeit automatisch für denselben Zeitraum wie den ablaufenden Zeitraum im Rahmen der Vertragsbedingungen und zu den dann für diese Programmlicenzen geltenden Verlängerungsgebühren verlängert, es sei denn, IBM erhält vor dem Ablaufdatum direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden die schriftliche Benachrichtigung des Kunden, dass er keine Verlängerung wünscht. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der anfallenden Verlängerungsgebühren.

Wenn der Kunde die Lizenz mit fester Laufzeit nicht verlängert hat, verpflichtet er sich, die Nutzung des Programms ab dem Ablaufdatum einzustellen.

Entscheidet sich der Kunde nach dem Ablaufdatum zu einer Fortsetzung der Programmnutzung, werden die Gebühren für eine erste Lizenz mit fester Laufzeit berechnet, nicht die Gebühren für eine Verlängerung der Lizenz mit fester Laufzeit.

- (b) Einstellung von Lizenzen mit fester Laufzeit für ein bestimmtes Programm

Wenn IBM oder ggf. die dritte Partei die Lizenzierung mit fester Laufzeit für ein bestimmtes Programm einstellt, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass

- (i) er die Lizenz mit fester Laufzeit für dieses Programm nicht verlängern kann und
- (ii) er bei bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung erfolgter Verlängerung der Lizenz mit fester Laufzeit für ein Programm nach Ermessen von IBM oder des Dritten entweder (a) das Programm bis zum Ende der derzeitigen festen Laufzeit im Rahmen der Bedingungen für die Lizenzierung mit fester Laufzeit weiterhin nutzen oder (b) eine anteilmäßige Rückerstattung erhalten kann.

2. CEO-Produktkategorien

"CEO-Produktkategorien" (Gruppierungen von berechtigten Produkten) werden auf Benutzerbasis verkauft. Der Kunde muss die erste CEO-Produktkategorie (nachfolgend "primäre Produktkategorie" genannt) für alle Benutzer innerhalb des Unternehmens des Kunden und für mindestens die in der Tabelle mit den CEO-Produktkategorien unter ibm.com/software/passportadvantage angegebene Anzahl Benutzer erwerben. Ein "Benutzer" ist in diesem Zusammenhang eine Person, der eine Maschine, auf der Programme kopiert, eingesetzt und erweitert benutzt werden können, zugeordnet ist.

Der Kunde kann zusätzliche CEO-Produktkategorien erwerben, wenn die Mindestanzahl der in der Tabelle mit den CEO-Produktkategorien unter ibm.com/software/passportadvantage angegebenen Benutzer der CEO-Produktkategorie erreicht wird. Die zusätzlichen CEO-Produktkategorien müssen jedoch nicht für alle Benutzer innerhalb des Unternehmens des Kunden erworben werden.

Ein Benutzer kann jedes beliebige Programm oder alle Programme in einer ausgewählten CEO-Produktkategorie nutzen. Alle IBM Programme, die für den Client-Zugriff verwendet werden, müssen jedoch derselben CEO-Produktkategorie angehören wie die Serverprogramme, auf die der Zugriff erfolgt.

CEO-Produktkategorien: Hinzufügen und Streichen von Produkten

IBM kann in jeder CEO-Produktkategorie berechnigte Produkte hinzufügen oder streichen. Wenn IBM ein berechnigtes Produkt aus einer CEO-Produktkategorie streicht, kann der Kunde das gestrichene berechnigte Produkt weiter nutzen, jedoch nicht die Anzahl Benutzer erhöhen, die vor der Streichung angemeldet waren.

Erhöhen der Benutzerzahl

Erhöht der Kunde die Anzahl der Benutzer, muss er für jeden zusätzlichen Benutzer die Berechnigung zur Nutzung der CEO-Produktkategorie erwerben.

3. Reseller

Wenn der Kunde bei seinem IBM Reseller berechnigte Produkte bestellt, haftet IBM nicht für 1) die Handlungen des Resellers, 2) zusätzliche Verpflichtungen, die dieser gegenüber dem Kunden eingeht, oder 3) Produkte und Services, die er dem Kunden auf der Grundlage eigener Verträge anbietet. Beim Erwerb von berechnigten Produkten von einem Reseller ist dieser für die Festsetzung der Preise und Zahlungsbedingungen verantwortlich.

4. Zahlungsbedingungen

1. Erwirbt der Kunde berechnigte Produkte von einem IBM Reseller, erfolgt die Zahlung durch den Kunden direkt an den Reseller.
2. Erwirbt der Kunde berechnigte Produkte von IBM,
 - (a) erfolgt die Zahlung durch den Kunden gemäß den Bestimmungen von IBM in der entsprechenden Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument. Das gilt auch für Verzugszinsen;
 - (b) trägt der Kunde die mit den berechnigten Produkten verbundenen und von IBM angegebenen Steuern, Abgaben und Gebühren (mit Ausnahme solcher auf den Ertrag von IBM) oder weist eine entsprechende Befreiung nach.
3. Der für eine Programmlicenz zahlbare Betrag ist je nach Art der Lizenz entweder eine Einmalgebühr oder eine Gebühr für eine feste Laufzeit.

5. Abtretung

Der Kunde verpflichtet sich, diesen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IBM weder ganz noch teilweise zu übertragen. Jeder solche Versuch ist nichtig. IBM wird eine solche Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

Die vollständige oder teilweise Übertragung dieses Vertrags innerhalb des Unternehmens, dem einer der Vertragspartner angehört, oder im Fall einer Fusion oder Übernahme die Übertragung an ein Nachfolgeunternehmen bedarf nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Es ist IBM gestattet, ihre Zahlungsansprüche unter diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen. Die Auflösung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als eine Übertragung betrachtet.

6. Allgemeine Prinzipien der Geschäftsbeziehung

1. Keiner der Vertragspartner ist berechnigt, Marken, Handelsnamen oder andere Bezeichnungen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen.
2. IBM gewährt dem Kunden nur die Lizenzen und Rechte, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.
3. Alle ausgetauschten Informationen sind nicht vertraulich. Vertrauliche Informationen werden nur auf der Grundlage einer unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung ausgetauscht.
4. Der Kunde und IBM können auf elektronischem Weg miteinander kommunizieren. Sofern gesetzlich zulässig, wird diese elektronische Kommunikation einem unterzeichneten Dokumentgleichgestellt. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Benutzer-ID des Absenders ("Benutzer-ID"), die in der elektronischen Kommunikation aufgeführt ist, als rechtsverbindlicher Nachweis der Identität des Absenders und der Authentizität des Dokuments gilt.
5. Bevor ein Vertragspartner rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, wird er dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.
6. Bedingungen, die sich auf die Zeit nach einer Vertragsbeendigung erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger oder Zessionare.

7. Geltungsbereich

Die Bedingungen dieses Vertrags gelten in Ländern, in denen 1) IBM die berechnigten Produkte direkt vertreibt oder 2) die berechnigten Produkte für andere Vertriebswege angekündigt wurden.

Nach Vertragsschluss wird 1), soweit nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen oder abweichend vereinbart, eine originalgetreue Vervielfältigung dieses Vertrags oder eines zugehörigen Dokuments, z. B. durch Fotokopie oder Faksimile, dem Original gleichgestellt und 2) unterliegen alle Bestellungen von berechnigten Produkten, die unter dem Vertrag erfolgen, den darin enthaltenen Bedingungen.

Rechte privater Verbraucher, die durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können, haben Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags.



International Passport Advantage Express Vertrag

Teil 2 – Länderspezifische Regelungen

Die Bedingungen dieses Vertrags gelten für alle Länder, wobei nachfolgende länderspezifische Regelungen die betreffenden Bedingungen des Teils 1 für die jeweiligen Länder ersetzen oder ändern.

AMERICAS

ANGUILLA, ANTIGUA/BARBUDA, ARUBA, BARBADOS, BERMUDA, BRITISH VIRGIN ISLANDS, CAYMAN ISLANDS, DOMINICA, GRENADA, GUYANA, ST. KITTS, ST. LUCIA, ST. MAARTEN, ST. VINCENT, TORTOLA, BELIZE, BOLIVIA, COSTA RICA, DOMINICAN REPUBLIC, EL SALVADOR, HAITI, HONDURAS, GUATEMALA, NICARAGUA, PANAMA, PARAGUAY, BRAZIL, MEXICO, URUGUAY, CHILE, ARGENTINA, ECUADOR, COLOMBIA, PERU, VENEZUELA, BAHAMAS, JAMAICA, NETHERLANDS ANTILLES, SURINAME, TRINIDAD & TOBAGO, TURKS & CAICOS ISLANDS, AND MONTserrat.

1. Eligible Products

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in (c) Automatic Annual Renewal of Software Maintenance and Selected Support subsection of 1.3. Software Maintenance and Selected Support:

IBM will renew, for an additional payment, expiring software maintenance for all of your Program licenses and Selected Support for all of your Selected Program licenses to the next Anniversary if IBM or your reseller receives (1) your order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current coverage period or (2) your payment within 30 days of your receipt of the software maintenance or Selected Support, as applicable, invoice for the next coverage period.

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in the Automatic Renewal of Fixed Term License subsection of 1.4. Fixed Term Licensing:

IBM will renew, for an additional payment, expiring Fixed Term Licenses for all of your Program licenses for the same duration as the expiring term if IBM or your reseller receives (1) your order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) your payment within 30 days of your receipt of the Fixed Term License invoice for the next term.

ARGENTINA, CHILE, COLOMBIA, ECUADOR, MEXICO, PERU, VENEZUELA, URUGUAY

4. Payment

The following replaces 4.2. (a):

Amounts are due upon receipt of invoice and payable as IBM specifies in an Associated Document. The currency for payment of amounts due is US dollars or the equivalent in local currency as follows:

1. As long as the country operates in a free currency exchange market, you and IBM agree that IBM will accept payment in the applicable country national currency calculated at the country official exchange rate published by the bank specified in an Associated Document on the date payment is made.
2. If the government of a country establishes any restriction or limitation on its free currency exchange markets, you agree to make payments to IBM in US dollars to a bank account in New York, NY, USA, designated by IBM in the Transaction Document, provided that such payment is not illegal under country law. If such method of payment is forbidden by country law, you agree to pay the amount indicated in the Transaction Document in country national currency, calculated at the official exchange rate which is in use for the remittance of dividends and net earnings to foreign investors outside the country.

You agree to pay accordingly, including any late payment fee. The late payment fee is calculated and payable in US dollars at two percent (or the maximum rate allowed by local law if such is less than two percent) of the delinquent amount due per each thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid.

BRAZIL

4. Payment

The following replaces 4.2. (a):

Amounts due are expressed in local currency.

Amounts are due upon receipt of invoice and payable in local currency as IBM specifies in an Associated Document. You agree to pay accordingly, including any late payment fee. Delinquent amounts are subject to monetary correction based on the inflation index called the "General Price Index" calculated by Getulio Vargas Foundation (IGP-M/FGV), plus interest at the rate of one percent per month, both calculated "pro rata die." The late payment fee is calculated against the resultant delinquent amount at the following rates:

- (1) two percent of the delinquent amount due per the first thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid, plus
- (2) ten percent for each successive thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid.

6. Mutual Responsibilities

The following replaces 6.4.:

4. each of us may communicate with the other by electronic means and such communication is acceptable as a signed writing. An identification code (called a "user ID") contained in an electronic document is sufficient to verify the sender's identity and the document's authenticity;

UNITED STATES OF AMERICA

1. Eligible Products

The following sentence is added at the end of the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in (c) Automatic Annual Renewal of Software Maintenance and Selected Support subsection of 1.3. Software Maintenance and Selected Support:

YOU MAY TERMINATE SOFTWARE MAINTENANCE FOR A PROGRAM OR SELECTED SUPPORT FOR A SELECTED PROGRAM LICENSE AT ANY TIME AFTER THE FIRST ANNIVERSARY ON ONE MONTH'S WRITTEN NOTICE, EITHER DIRECTLY TO IBM OR THROUGH YOUR IBM RESELLER, AS APPLICABLE, IF IBM HAS NOT RECEIVED YOUR WRITTEN AUTHORIZATION (e.g., order form, order letter, purchase order) TO RENEW YOUR EXPIRING SOFTWARE MAINTENANCE OR SELECTED SUPPORT. IN SUCH EVENT, YOU MAY OBTAIN A PRORATED REFUND.

The following sentence is added at the end of the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 1.4. Fixed Term Licensing:

YOU MAY TERMINATE A PROGRAM'S FIXED TERM LICENSE AT ANY TIME AFTER ITS INITIAL TERM ON ONE MONTH'S WRITTEN NOTICE, EITHER DIRECTLY TO IBM OR THROUGH YOUR IBM RESELLER, AS APPLICABLE, IF IBM HAS NOT RECEIVED YOUR WRITTEN AUTHORIZATION (e.g., order form, order letter, purchase order) TO RENEW YOUR EXPIRING FIXED TERM LICENSE. IN SUCH EVENT, YOU MAY OBTAIN A PRORATED REFUND.

ASIA PACIFIC

AUSTRALIA

4. Payment

The following paragraph is added after 4. 2:

All charges or other amounts payable under this Agreement are specified to include applicable goods and services tax ("GST").

The following paragraph replaces 4.2. (b) in its entirety:

If any government or authority imposes a duty, tax (other than income tax), levy, or fee, on the Agreement or on the Eligible Product itself, that is not otherwise provided for in the amount payable, you agree to pay it when IBM invoices you. If the rate of GST changes, IBM may adjust the charge or other amount payable to take into account that change from the date the change becomes effective.

CAMBODIA, LAOS, PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA, VIETNAM, BANGLADESH, BHUTAN, NEPAL, BRUNEI, FIJI HONG KONG, INDIA, INDONESIA, JAPAN, REPUBLIC OF KOREA, MACAO, MALAYSIA, MALDIVES, MONGOLIA, MYANMAR, PAPUA NEW GUINEA, PHILIPINES, SAMOA, SOLOMAN ISLANDS, SRI LANKA, TAIWAN, THAILAND, CHRISTMAS ISLANDS, COCOS (KEELING) ISLANDS, COOK ISLANDS, EAST TIMOR, HEARD & MCDONALD ISLANDS, KIRI BATI, NAURU, NIUE, NORFOLK ISLAND, TOKEL AU, TONGA, AND TUVALU

1. Eligible Products

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in (c) Automatic Annual Software Maintenance and Selected Support Renewal subsection of 1.3. Software Maintenance and Selected Support:

IBM will renew, for an additional payment, expiring software maintenance for all of your Program licenses or Selected Support for all of your Selected Program licenses to the next Anniversary if IBM or your reseller receives (1) your order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current coverage period or (2) your payment within 30 days of your receipt of the software maintenance or Selected Support, as applicable, invoice for the next coverage period.

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in the Automatic Renewal of Fixed Term License subsection of 1.4. Fixed Term Licensing:

IBM will renew, for an additional payment, expiring Fixed Term Licenses for all of your Program licenses for the same duration as the expiring term if IBM or your reseller receives (1) your order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) your payment within 30 days of your receipt of the Fixed Term License invoice for the next term.

JAPAN:

4. Payment

Add the following sentence:

You agree to pay within 30 days from our invoice date.

EUROPA, NAHER/MITTLERER OSTEN, AFRIKA (EMEA)

EMEA-WEIT

4. Zahlungsbedingungen

4. 2 (a) wird für die nachstehenden Länder wie folgt ersetzt, es sei denn, es wird eine anders lautende Vereinbarung getroffen:

Alle Beträge werden bei Rechnungseingang fällig. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung, einschließlich Verzugszinsen.

Geht die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ein (oder bei vierteljährlicher Rechnungsstellung im Voraus für wiederkehrende Gebühren innerhalb von 60 Tagen ab dem Rechnungsdatum), können dem Kunden Verzugszinsen berechnet werden.

Die Verzugszinsen werden wie folgt berechnet:

Belgium and Luxembourg:

Replace the first sentence in the second paragraph of the above EMEA-wide text with the following:

Any amounts not paid within the terms stated on the IBM invoice will be subject to a late payment fee that will be equal to 1% per period of 30 days, based on the outstanding balance VAT included, until paid in full. Late payment fees due will have to be paid at the end of each period of 30 days .

Denmark and Sweden:

Interest according to the Late Payment Interest Act apportioned to the number of days of delay.

Estonia, Latvia and Lithuania:

2% per month apportioned to the number of days of delay.

Finland:

Interest according to the Act on interest rate apportioned to the number of days of delay.

France:

In compliance with the law of May 15th, 2001 any late payment fee is payable the day following the payment date specified on the invoice without any need for a reminder and its rate is equal to the European Central Bank rate for its most recent refinancing operation plus 7 points.

Deutschland:

Die Verzugszinsen werden in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Zinssatz berechnet.

Im zweiten Absatz des vorstehenden EMEA-weiten Texts wird der Begriff "Rechnungsdatum" an beiden Stellen wie folgt ersetzt:

Fälligkeitsdatum

Greece:

The following replaces the above EMEA-wide text with the following:

Amounts are due and payable upon receipt of invoice. If payment is not made within 30 days from the date of invoice, you may be subject to late payment fees.

The late payment fees will be calculated, per day of actual delay, from the due date of the invoice, based on the maximum rate of late payment fee allowed by law.

Italy:

Replace the final paragraph of the above EMEA-wide text with:

The late payment charges will be calculated, per day of actual delay, based on the prime rate published by the Italian Banking Association ABI in effect on the last day of the month the payment has been received by IBM, increased by three points.

In case of no payment or partial payment and following a formal credit claim procedure or trial IBM might initiate, the late payment fee will be calculated from the due date of the invoice based on the prime rate published by the Italian Banking Association ABI in effect on the last day of the month the payment was due, increased by three points. IBM can transfer the credit to a factoring company; if we do so we will advise you in writing.

Netherlands:

The following replaces the second and third sentences of the EMEA-wide text:

If payment is not made within 30 days from the date of invoice, you will be in default without the necessity of a default notice. In such case you will be subject to late payment fees of 1% per month.

Norway:

Interest according to the Late Payment Interest Act apportioned to the number of days of delay.

South Africa, Namibia, Lesotho, Swaziland:

Such charges shall accrue daily from the date payment must have been received by IBM, and will be equal to 2% (two percent) above the ruling prime rate (of a bank designated by IBM) on any outstanding payment.

Spain:

Such fees will be calculated applying 1% of the charges per month to the number of days of delay.

UK and Ireland:

Such charges will be calculated at a monthly rate of 2% of the invoice amount, or as permitted by applicable law. :

UK, Ireland, South Africa, Namibia, Lesotho, Swaziland:

Add the following:

IBM's rights relating to late payment charges shall be in addition to any other right that IBM may have in the event that you fail to make any payment due to IBM under this Agreement.

IBM reserves the right to require payment in advance of delivery or other security for payment.

6. General Principles of Our Relationship

The following phrase is added at the beginning of item 4 in all EMEA countries unless a specific contradictory country term implies otherwise:

To the extent permissible under applicable law,

CEMA (CENTRAL EUROPE, MIDDLE EAST AND AFRICA) COUNTRIES:

6. General Principles of Our Relationship

The following phrase is added at the end of this section item 4:

All provisions of this Agreement apply to extent that they are not prohibited under applicable law.

ALBANIA, ARMENIA, AZERBAIJAN, BELARUS, BOSNIA-HERZEGOVINA, BULGARIA, CROATIA, FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA-FYROM, GEORGIA, HUNGARY, KAZAKHSTAN, KYRGYZSTAN, MOLDAVIA, POLAND, ROMANIA, RUSSIA, SERBIA AND MONTENEGRO, SLOVAKIA, SLOVENIA, TAJIKISTAN, TURKMENISTAN, UKRAINE, UZBEKISTAN, JORDAN, KENYA, LEBANON, LIBERIA, PAKISTAN, SIERRA LEONE, SOMALIA, WEST BANK/GAZA, YEMEN, BAHRAIN, KUWAIT, OMAN, QATAR, SAUDI ARABIA, UNITED ARAB EMIRATES

1. Eligible Products

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in (c) Automatic Annual Renewal of Software Maintenance and Selected Support subsection of 1.3. Software Maintenance and Selected Support:

IBM will renew, for an additional payment, expiring software maintenance for all of your Program licenses or Selected Support for all of your Selected Program licenses to the next Anniversary if IBM or your reseller receives (1) your order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current coverage period or (2) your payment within 30 days of your receipt of the software maintenance or Selected Support, as applicable, invoice for the next coverage period.

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in the Automatic Renewal of Fixed Term License subsection of 1.4. Fixed Term Licensing:

IBM will renew, for an additional payment, expiring Fixed Term Licenses for all of your Program licenses for the same duration as the expiring term if IBM or your reseller receives (1) your order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) your payment within 30 days of your receipt of the Fixed Term License invoice for the next term.

ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

1. Berechtigte Produkte

Der zweite Absatz entfällt.

Am Ende und als Bestandteil des Unterabschnitts 2. Nicht-IBM Programme wird Folgendes eingefügt:

Gewährleistung:

- (a) Die Gewährleistungsdauer für Nicht-IBM Programme beträgt ab dem Tag der Lieferung zwölf Monate. Für Verbraucher gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (b) Die Gewährleistung umfasst die Funktion des Nicht-IBM Programms bei normalem Gebrauch und die Übereinstimmung mit seinen veröffentlichten Spezifikationen. Wenn ein Nicht-IBM Programm ohne Spezifikationen geliefert wird, übernimmt IBM nur die Gewährleistung, dass die Programminformationen das Nicht-IBM Programm richtig beschreiben und dass das Nicht-IBM Programm entsprechend den Programminformationen verwendet werden kann.
- (c) IBM gewährleistet keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb des Nicht-IBM Programms oder die Behebung aller Programmfehler. Für die Ergebnisse aus der Nutzung des Nicht-IBM Programms ist der Kunde selbst verantwortlich.
- (d) Die Erbringung der Gewährleistung kann nach Wahl von IBM auch durch den Lizenzgeber erfolgen.
- (e) Gelingt es IBM auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des dem Erwerb des Nicht-IBM Programms zugrunde liegenden Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (f) Im Übrigen findet die Haftungsbeschränkung Anwendung.
- (g) Andere Hersteller, Entwickler, Lieferanten oder Herausgeber können dem Kunden gegenüber eigene Gewährleistungen übernehmen.

ÖSTERREICH:

4. Zahlungsbedingungen

Der vorstehende EMEA-weite Text in Ziffer 4.2 (a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Alle Beträge sind bei Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung, einschließlich Verzugszinsen. Geht der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum auf dem Konto von IBM ein, kann IBM Verzugszinsen in Höhe des im zugehörigen Dokument genannten Satzes verlangen.

ÖSTERREICH, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, LETTLAND, LITAUEN, NORWEGEN, SCHWEDEN:

4. Zahlungsbedingungen

In 4.2 (b) wird folgender Einschub gelöscht:

(mit Ausnahme solcher auf den Ertrag von IBM)

BELGIUM, FRANCE, UK, IRELAND, SOUTH AFRICA, NAMIBIA, LESOTHO, SWAZLAND:

4. Payment

Delete 4.2.(b).

EGYPT

6. General Principles of Our Relationship

Item 4 is deleted.

NETHERLANDS

4. Payment

Add the following paragraphs to 4.2. (a):

We may apply your payment to your other outstanding invoices.

Our rights relating to late payment charges shall be in addition to any other right that we may have in the event that you fail to make any payment due to us under this Agreement.

We reserve the right to also base our decision on the conclusion of an agreement with you on your solvency and to require payment in advance of delivery or other security for payment.

Your obligation to pay is unconditional and shall not be subject to any abatement, reduction, set-off, defense, counter-claim interruption, deferment or recoupment.

Replace 4.2. (b) with:

You agree to pay all taxes and duties, regardless of their qualification, unless specified otherwise on the invoice.

SOUTH AFRICA, NAMIBIA, LESOTHO, SWAZILAND:

4. Payment

Add the following additional sentence:

When you make payment by cheque, payment is deemed to have been made only when your cheque has been received by IBM and our relevant account has been credited by IBM's authorised bankers.

SCHWEIZ

1. Berechtigte Produkte

Am Ende des Unterabschnitts 2. Nicht-IBM Programme wird Folgendes eingefügt:

IBM übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistungen.

6. Allgemeine Prinzipien der Geschäftsbeziehung

Punkt 4 entfällt.

TURKEY

4. Payment

The following replaces 4.2 (a)

Amounts are due and payable upon receipt of invoice. You agree to pay accordingly, including any late payment charges.

If payment is not made within 30 days from the date of invoice, you may be subject to late payment charges.

Add the following to the end of this section:

You are responsible for all banking charges (including, but not limited to, LC charges, commissions, stamps, and extensions) incurred within and outside of Turkey.